

Datenschutz soll kein Geheimnis bleiben



13. November 2014
MAV-Gesamtausschuss der EKIR, Köln

Harry Rothschenk
Leiter Referat Revision und Datenschutz
Betriebsbeauftragter für den Datenschutz
Stiftung kreuznacher diakonie

Themenpunkte

Ursachen für Verstöße und aktuelle Datenschutz-Vorfälle

Entstehung des Datenschutzes

'Datenschutz' und 'Personenbezogene Daten'

Rechtsnorm(en)

Das für unsere Stiftung kreuznacher diakonie geltende DSG-EKD

Pflichten aus dem DSG-EKD

Datenschutz - Experiment

Datenschutz - Sensibilisierung

Wer erhebt, verarbeitet und nutzt eigentlich I H R E Daten?

Datensparsamkeit ist wichtig...

Datenschutz im Alltag

Unsere Datenschutz - Kontrollinstanzen

Ihre Ansprechpartner

Ursachen für Verstöße gegen den Datenschutz und die Datensicherheit:

→ Unwissenheit

→ Fahrlässigkeit

→ Neugier

→ Vorsatz

'Mitarbeiterschutz durch Schulungen etc. des BbDS somit im Interesse der MAV'

Mitarbeiter verursachen die meisten Datenschutzverstöße fahrlässig

Einer Studie der PwC zur Folge sind es nicht unbedingt Hackerangriffe und Datendiebstähle, die Datenschutzbeauftragten deutscher Unternehmen Sorgen bereiten. **Meist sind es fahrlässig und ohne ausreichende Kenntnis handelnde Mitarbeiter, die gegen den Datenschutz verstoßen.**

PwC hat 250 Datenschutzbeauftragte der 1000 größten deutschen Unternehmen befragt und kam zu dem Ergebnis, dass **lediglich 6% der Datenschutzbeauftragten externe Angriffe für relevant halten, wogegen 70% der Befragten als häufigste Ursache für Verstöße den fahrlässigen Umgang mit Daten durch die eigenen Mitarbeiter angeben.** Besonders kritisch werden soziale Netzwerke wie Facebook, Google+ und Twitter gesehen. Auch internetbasierte Dienstleistung und Softwareangebote, wie Cloud-Computing wecken das Misstrauen.

(...)

Quelle: casoftware.net/index.php/news/20-datenschutzmitarbeiter

Aktuelle Datenschutz-Vorfälle



Datenschutzvorfälle

Arzt wirft Patientenunterlagen in den Hausmüll

Datum: Samstag, 5. Juli 2014

Ort: Rellingen

Datenherkunft: Arzt

Organisation: Unternehmen

Typ: Fahrlässigkeit

Betroffene: Patienten

Anz. Betroffene: nicht bekannt

In Rellingen (Schleswig-Holstein) wird jetzt gegen einen Arzt ermittelt, der Patientenunterlagen ungeschreddet im Hausmüll entsorgt haben soll. Dem Pinneberger Tageblatt liegen unter anderem Diagnosen, Untersuchungsberichte und Laboreergebnisse des Mediziners vor. Die Papiere befanden sich für jeden zugänglich in der Mülltonne auf seinem Parkplatz. Der Fehler sei aufgrund eines personellen Engpasses passiert, erklärte der Arzt.

Quellen:

Pinneberger Tageblatt vom 5.07.14

[Neuere Meldung](#) [Ältere Meldung](#)

13.05.14	Hamburg	ARD/NDR	Anstalt des öffentlichen Rechts	über 50.000	Registrierte Quizduell-Nutzer	ARD-Quizduell hat umfassendes Datenleck
08.05.14	Berlin	Jobcenter Charlottenburg-Wilmersdorf	Behörde	unbekannt	Mitarbeiter des Jobcenters	Hartz-IV-Kundendatenbank ohne Berechtigung einsehbar
06.05.14	Homborg/Erfe	Asklepios Kliniken GmbH	Unternehmen	unbekannt	Patienten	Ungesicherte Patientenunterlagen entdeckt
06.05.14	Heidelberg	Kabel BW GmbH	Unternehmen	Tausende	Gewinnspielteilnehmer	Sicherheitslücke bei Gewinnspiel von Kabel BW

Entstehung des Datenschutzes



Briefgeheimnis
Fernmeldegeheimnis
Staatsgeheimnis
Sozialgeheimnis
Versicherungsgeheimnis
Amtsgeheimnis
Anwaltsgeheimnis
Steuergeheimnis
Postgeheimnis
Bankgeheimnis
Geschäftsgeheimnis
Berufsgeheimnis
Arztgeheimnis
Beichtgeheimnis

...

'Datenschutz' und 'Personenbezogene Daten'

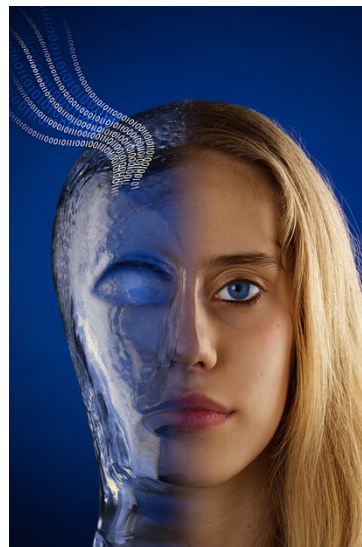
...geht von der Überlegung aus, dass Menschen nicht nur durch den **Missbrauch** ihrer Daten geschädigt werden, sondern dass sie auch bei **ordnungsgemäßigem Gebrauch**, also durch jeglichen Umgang mit ihren Daten, in ihren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten **beeinträchtigt** werden können!

...steht für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich **selbst** entscheiden kann, **wem wann welche seiner persönlichen Daten** zugänglich sein sollen.

...will den **gläsernen Menschen verhindern**.

Schutz vor
missbräuchlicher
Datenverarbeitung

Schutz des
Persönlichkeitsrechts



Schutz der
Privatsphäre

Recht auf
informationelle Selbstbestimmung
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1
GG

'Datenschutz' und 'Personenbezogene Daten'



Quelle: ec.europa.eu

Personenbezogene Daten (pbDaten) sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer **bestimmten** oder **bestimmbaren** natürlichen Person.

Klaus Meier hat blaue Augen.

Erika Mustermann fährt einen alten Mini Cooper.

Sie sind aber auch **personenbezogen**, wenn die Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person zumindest mittelbar erfolgen kann
→ **personenbeziehbare Daten**.

Der erste Kanzler der Bundesrepublik Deutschland war gebürtiger Kölner.

Am 11. September 2014 ist einer der bekanntesten deutschen Schauspieler und Entertainer im Alter von 87 Jahren gestorben.

'Datenschutz' und 'Personenbezogene Daten'

Auch Daten, über die sich ein **Personenbezug herstellen lässt**, sind als personenbezogene Daten anzusehen, selbst wenn die Zuordnungsinformationen nicht allgemein bekannt sind.

Entscheidend ist allein, dass es gelingen kann, die Daten mit vertretbarem Aufwand einer bestimmten Person zuzuordnen.



'Datenschutz' und 'Personenbezogene Daten'

Beim Datenschutz gibt es keine 'harmlosen' oder 'nicht schützenswerte Daten'; **sämtliche pbDaten sind sensibel** - oder besser ausgedrückt: datenschutzrelevant.

Es gibt jedoch '**besonders sensible Daten**', wozu Angaben gehören über

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Sexualleben oder
- **Gesundheit** → Anamnese-, Diagnose-, Labordaten, medizinisches Bildmaterial, Arztbriefe, etc.

Datenschutzgesetze reglementieren das **Erheben, Verarbeiten** (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) **und Nutzen** pbDaten.

Rechtsnorm(en)

Bereichsspezifisches Datenschutzrecht

Strafgesetzbuch, Sozialgesetzbücher, Landeskrankenhausgesetze, etc.

BDSG

LDSG's

DSG-EKD

KDO



Quelle: weltkarte.com/europa/deutschland/umrisskarte-deutschland-download.htm

Öffentliche Stellen des Bundes,
Nicht-öffentliche Stellen

Öffentliche Stellen der Länder
und Kommunen

Evangelische Kirche in
Deutschland, somit auch Skd

Das für unsere **Stiftung kreuznacher diakonie** geltende DSG-EKD

**Kirchengesetz über den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013
(ABl. EKD 2013 S. 2), berichtigt am 1. Februar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 34)

- ... Verabschiedung **1993**
- ... **stimmt überwiegend mit** dem staatlichen Datenschutzgesetz / **BDSG überein**
- ... beinhaltet jedoch spezifische **konfessionelle Aspekte** wie z.B. Beichtgeheimnis und seelsorgerische Schweigepflicht
- ... besitzt daher **Gültigkeit für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche** in Deutschland / EKD
- ... und gilt somit **für alle in der Stiftung kreuznacher diakonie tätig werdende Personen**
- ... beinhaltet eine Reihe von **Rechten & Pflichten**
- ... hat sich jedoch bereichsbezogenen **Datenschutzvorschriften wie z.B. § 203 StGB unterzuordnen** (höherwertiges Recht)

Pflichten aus dem DSG-EKD

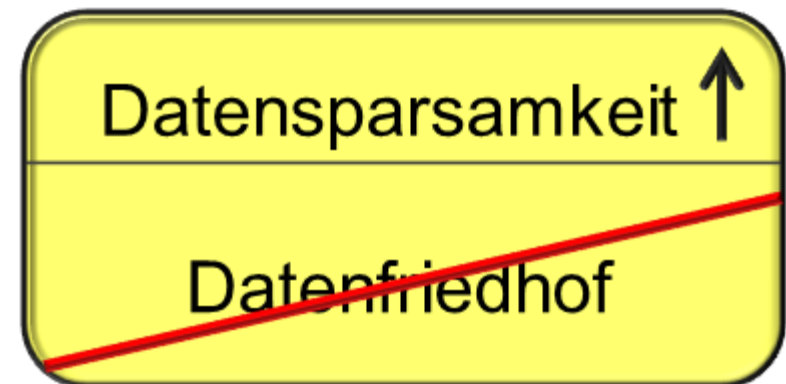
Jeder Person oder Stelle, die pbDaten erhebt, verarbeitet oder nutzt - also der Stiftung kreuznacher diakonie und aller darin tätig werdenden Personen - obliegt eine **Reihe von Pflichten**:

Datenvermeidung und Datensparsamkeit § 2a	Sicherstellung der Zulässigkeit des Umgangs mit pbDaten §§ 3 bis 5	Sicherung der Daten gegen Missbrauch und Zerstörung Anlage (zu § 9 Satz 1)	Pflichten gegenüber den Betroffenen, denen die Rechte der Betroffenen gegenüberstehen §§ 15 bis 16
--	--	--	---

Pflichten aus dem DSG-EKD

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- ...so wenig pbDaten wie möglich erheben, verarbeiten oder nutzen
- ...pbDaten anonymisieren oder pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert
- ...Zurückhaltung seitens des Betroffenen, persönliche Daten außerhalb der für eine Geschäftsbeziehung notwendigen Informationen preiszugeben, insbesondere im Internet
- ...EDV ist daran auszurichten



Datenschutz - **Sensibilisierung**

‘So wenig wie möglich, so viel wie nötig...‘

Wer heute am gesellschaftlichen Leben teilnimmt, kommt nicht umhin, persönliche Daten von sich preiszugeben. Wer bei jeder Gelegenheit den Grundsatz ‘so wenig wie möglich, so viel wie nötig’ beherzigt, kann jedoch viel zum Schutz seiner Privatsphäre tun.

Denn nicht alle Daten, die in Formularen abgefragt werden, sind zum Beispiel für eine Vertragsabwicklung erforderlich. Hierzu gehören zum Beispiel Fragen zu Haushaltsgröße und Einkommen, wenn es sich nicht gerade um Kreditgeschäfte handelt.

Betreiber von Kundenkarten fragen häufig nach solchen Details, weil sie so noch viel leichter die Konsumgewohnheiten ihrer Kunden einordnen können.

Meist, aber eben nicht immer, sind solche Daten mit dem Hinweis ‘freiwillige Angaben’ gekennzeichnet.

Pflichten aus dem DSG-EKD

Sicherstellung der Zulässigkeit des Umgangs mit pbDaten

PbDaten sind bei der betroffenen Person zu erheben → Einwilligung!



Quelle: medical-tribune.de

Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

-eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt

oder

- die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden.

Sofern eine Zulässigkeit nicht gegeben ist, drohen Sanktionen und ggf. Schadenersatzpflichten.

Pflichten aus dem DSGVO-EKD

Sicherung der Daten gegen Missbrauch und Zerstörung



Quelle: datenschutz-praxis.de



Quelle: wirtschaftsecho.de

Die Datensicherung umfasst den Schutz vor...

- **unberechtigter** Kenntnisnahme
- **zufälliger Verfälschung** oder **Zerstörung**
- **unberechtigter Veränderung** oder **Löschung**
- **missbräuchlicher Verwendung**, **Weitergabe** oder **Übermittlung**

Vor sieben Wochen in den Medien...

Datenpanne

DHL-Kundendaten für jeden einsehbar

Mailadressen, Zustellorte, Empfänger und Absender: Durch eine Datenpanne bei der Deutschen-Post-Tochter DHL waren persönliche Informationen frei zugänglich. Nutzer konnten laut einem Medienbericht Hunderte Daten in kürzester Zeit abrufen.

22.09.2014



Pflichten aus dem DSG-EKD

Sicherung der Daten gegen Missbrauch und Zerstörung

Zutrittskontrolle	Berechtigung zum Zutritt von EDV-Räumen und -Anlagen
Zugangskontrolle	Berechtigung zur Benutzung von EDV-Anlagen
Zugriffskontrolle	Berechtigung zum Lesen, Kopieren, Verändern, Löschen von pbDaten
Weitergabekontrolle	Schutz der pbDaten auf Übertragungsstrecken oder Datenträgern (z.B. CD, USB) und Dokumentation von Online-Datentransfers
Eingabekontrolle	Dokumentation der Schreibberechtigungen und Eintragungen
Auftragskontrolle	Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei externer Verarbeitung
Verfügbarkeitskontrolle	Schutz vor Verlust und Zerstörung durch technische Mängel
Trennungskontrolle	getrennte Bearbeitung von pbDaten für unterschiedliche Zwecke

Pflichten aus dem DSG-EKD

Pflichten gegenüber den Betroffenen,
denen die **Rechte** der Betroffenen gegenüber stehen

Pflichten der Stiftung
kreuznacher diakonie zur...

Rechte der betroffenen
Person auf...



Quelle: organisationsmittel.de



Quelle: f1online.de

Datenschutz - Experiment

Bei einem Experiment der Technischen Universität Berlin und der Universität Cambridge sollten Studierende über ein Onlineversandhaus eine DVD kaufen.

Zwei fiktive Händler standen zur Auswahl.

Ein Händler bot die DVD um 1 Euro günstiger an, verlangte aber Angaben zu Geburtsdatum und Einkommen.

Das Ergebnis: **Fast alle Probanden gaben bereitwillig Auskunft !**



Wer erhebt, verarbeitet und nutzt eigentlich **I H R E** Daten?

Meldebehörde

Deutsche Bahn

Sportverein

Telekom

Kraftfahrtbundesamt

Reisebüro

Autohändler

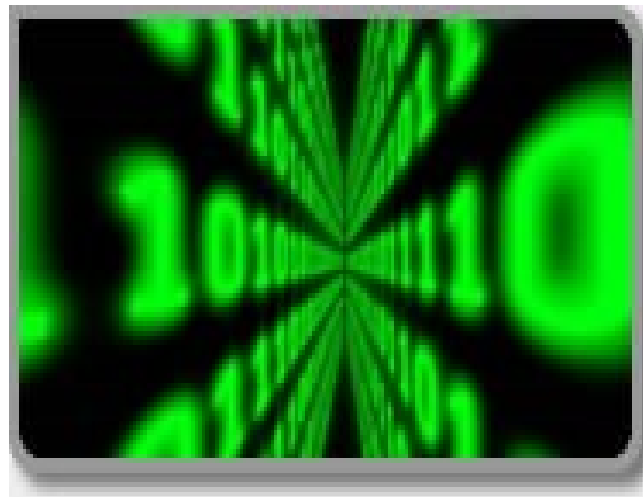
Bank

Versicherung

payback

social media

...



Quelle: betvictor.com

Arbeitgeber

Sozialversicherungsträger

Rentenversicherung

Finanzamt

Arzt

Seelsorger

...

Datensparsamkeit ist wichtig...



Quelle: schwarzel.de

Datenschutz **im Alltag**

Datenschutz **Allgemein:**

Keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von pbDaten ohne **rechtliche Grundlage** oder vorherige **Einwilligung** des Betroffenen

Notwendigkeit der Aufzeichnungen bei der Datenerhebung prüfen

Keine Übermittlung von pbDaten an Dritte ohne **rechtliche Grundlage** oder vorherige **Einwilligung** des Betroffenen

Sichere Archivierung der Dokumente

Vernichtung von Dokumenten nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze

Unterzeichnung der **Verpflichtung auf das Datengeheimnis** nach § 6 DSG-EKD für Mitarbeitende und sonstige in der Stiftung kreuznacher diakonie tätig werdende Personen

...

Datenschutz im Alltag

Datenschutz bei Büro-/ Dienstzimmerorganisation:

Keine pbDaten in den Papierkorb sondern datenschutzkonforme Entsorgung mittels Shredder (DIN 66399)

Unterlagen mit personenbezogenen Inhalt **unter Verschluss** halten

Beim Verlassen des Büros/ Schwesternstützpunktes die **Tür verschließen**

Kein Zugang Fremder zum Büro/ Schwesternstützpunkt oder zu Unterlagen mit pbDaten

Achtung bei Dienstzimmer mit Sicht zum Flurbereich → **Einsichtnahme** unberechtigter Dritter **vermeiden!**

Datenschutz beachten bei Datenübermittlung, z.B. bei Postverkehr, Faxversand, Email-Nutzung, Telefonauskünften, Benachrichtigung von Angehörigen,...

Steht das **Faxgerät** allgemein zugänglich (z.B. Flur) oder im verschlossenen Raum?

Umgang mit **Publikumsverkehr** (bei auffälligem Verhalten ansprechen!)

...

Datenschutz im Alltag

Datenschutz bei Korrespondenz und am Telefon:

Bei Korrespondenz mit Behörden, kooperierenden Einrichtungen etc. die kirchliche oder staatliche **Rechtsvorschrift erfragen oder Zustimmung der betroffenen Person einholen.**

Telefonauskünfte:

- Nur eine direkte Antwort geben, wenn Sie die anrufende Person auch wirklich kennen.
- Kennen Sie die Person nicht, verlangen Sie zunächst die Telefonnummer - am besten die Hauptnummer - und rufen Sie zwecks Identifizierung zurück. Ist das telefonische Gegenüber identifiziert, geht es darum, ob eine Auskunft respektive eine Bekanntgabe von Personendaten zulässig ist. Sinnvolle Fragestellungen:

Wer benötigt die Informationen?

Warum bzw. wozu werden diese Informationen benötigt?

Gibt es eine rechtliche Grundlage oder eine Zustimmung der betroffenen Person?

Welche Informationen werden benötigt?

- Verlangen Sie im Zweifelsfall eine **schriftliche Anfrage.**

Datenschutz im Alltag

Datenschutz am PC-Arbeitsplatz:

Beim Verlassen **PC-Arbeitsplatz sperren**

Kein Zugriff unbefugter Dritter auf den PC

Keine Einsichtnahme unbefugter Dritter auf den Bildschirm

Notwendigkeit der gespeicherten Daten prüfen, ggf. löschen

Keine unverschlüsselte Übermittlung von Daten über das Internet/ EMail

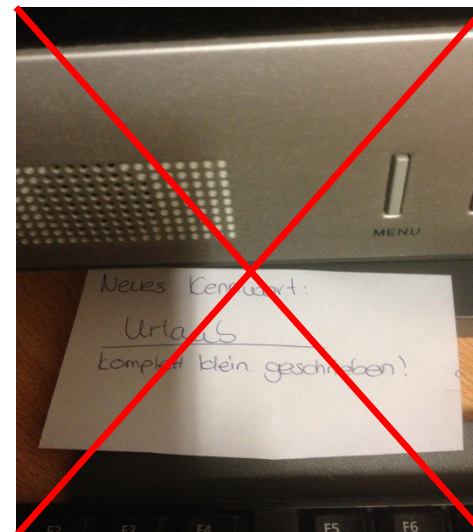
E-Mail-Empfängeradressen vor
Versand auf Korrektheit prüfen

USB-Stick-Risiken

Das Zugangs-**Passwort** nicht notieren
und am PC-Arbeitsplatz **deponieren**



Quelle: kindercampus.de



Datenschutz im Alltag

Datenschutz am **PC-Arbeitsplatz:**

Fachgerechte **Datenträger-Vernichtung**



Datenschutz im Alltag

Datenschutz in sozialen Netzwerken:

Empfehlungen & Verhaltenstipps

➤ Handeln Sie verantwortlich!

...nur posten, was Sie auch im persönlichen Gespräch äußern würden...

➤ Sprechen Sie für sich!

...kein Pseudonym sondern Sie selbst...private Statements...keine offiziellen Erklärungen der Skd...

➤ Bleiben Sie besonnen und wahrhaftig!

...nicht provozieren und provozieren lassen...sachlich und wertschätzend...

➤ Bleiben Sie ehrlich und transparent!

...korrigieren Sie fehlerhafte Beiträge...melden Sie ggf. Auffälligkeiten an das RÖ...



Quelle: d11sjosxu0rtpd.cloudfront.net/wp-content/uploads/2013/12/social_media_strategy.jpg

Datenschutz im Alltag

Datenschutz in sozialen Netzwerken:

Empfehlungen & Verhaltenstipps

- Beachten Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen!

...Urheberrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht, Datenschutzrecht, Veröffentlichung von Bildern und Videos von Personen nur mit deren Einverständnis...

- Sorgen Sie für Ihre Sicherheit!

...Einstellungen zur Privatsphäre prüfen, Freigabe von Inhalten nur an vertrauenswürdige Personen...

- Beachten Sie das Leitbild und die Werte der Stiftung kreuznacher diakonie!

...Sie alle repräsentieren die Skd und Ihren unmittelbaren Arbeitsbereich, Sie haben die Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis unterzeichnet...



Quelle: d11sjosxu0rtpd.cloudfront.net/wp-content/uploads/2013/12/social_media_strategy.jpg

Datenschutz im Alltag

Datenerhebung bei der Patientenaufnahme:

Zulässig ist nur die Erhebung der Daten, die für die Behandlung und Abrechnung des Falles **erforderlich** sind:

- Angaben zur **Person**
- Angaben zur **Erreichbarkeit**
- Angaben zur **Krankenversicherung**

Behandlungsvertrag

über die vollstationäre / teilstationäre / vor- und nachstationäre Behandlung zu den in den AVB des Krankenhauses niedergelegten Bedingungen.

☐ für mich selbst ☐ für den Patienten

Aufnahmeart

EW ☐ Einweisung

NO ☐ Notfall

AE ☐ Verlegung aus einem anderem Krankenhaus

Grundsätzlich: Unterbringung in einem Mehrbettzimmer.

Patienten-Nummer	Fall-Nummer		
Name, Vorname		Aufnahme-Datum	Uhrzeit
Straße, Hausnummer		Geburtsdatum	Geschlecht des Patienten ☐ W ☐ M
PLZ, Wohnort 		Familienstand	Staatsangehörigkeit
Kostenträger		Konfession	Kirchengemeinde
Kostenträger privat		Mitgliedsart des Patienten ☐ M ☐ F ☐ R	Behandlungskategorie
Clinic-Card Versicherungs-Nummer	Abtretung _____ %	Pfleg. OE (Station)	Fachl. OE (Fachabteilung)

→ alle anderen Angaben sollten als ***freiwillige Angaben*** gekennzeichnet werden

→ der Grundsatz der **Datenvermeidung und -sparsamkeit** hat Beachtung zu finden

Auf **Diskretion** im Beisein unbeteiligter Dritter achten

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im Klinischen Umfeld - Die ärztliche Schweigepflicht:

- als berufsständischer Kodex bekannt
- Bestandteil des hippokratischen Eides
- normiert in § 9 (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte

und damit als Ausdruck der **besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient** unverrückbar mit der ärztlichen Tätigkeit verbunden

§ 9 Schweigepflicht

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus - zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.

(3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im Klinischen Umfeld - Die ärztliche Schweigepflicht:

Zur Verschwiegenheit **verpflichtet sind**:

- Ärzte
- Angehörige des Heilberufes
- sog. Berufsmäßig tätige Gehilfen der Angehörigen von Heilberufen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind

Grundsätzlich gilt:

Jeder, mit dessen Teilnahme am Behandlungsgeschehen und Mitwissen der Patient rechnen muss, gehört zum Kreis der Schweigepflichtigen, somit auch die Mitarbeitenden aus den Verwaltungsbereichen, der Technischen Abteilung, der Hauswirtschaft, der Küchen, Ehrenamtliche, etc..

Die ärztliche Schweigepflicht ist in **§ 203 StGB** verankert. Sie gilt auch gegenüber anderen Ärzten, auch innerhalb des Krankenhauses, daher gilt:

Abschottung der Fachabteilungen untereinander sowie von der Verwaltung (Zugriffsberechtigungen)

Datenschutz im Alltag

SAP-ERP-**ISH/ISH*med**-Berechtigungen Stiftung kreuznacher diakonie, 04.11.2014

10 Buchungskreise

506 unterschiedliche Berechtigungen im Produktivsystem

1.008 Zugangsberechtigungen/ Accounts

SAP-ERP-**HR**-Berechtigungen Stiftung kreuznacher diakonie, 04.11.2014

12 Buchungskreise

195 unterschiedliche Berechtigungen im Produktivsystem

342 Zugangsberechtigungen/ Accounts

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im Klinischen Umfeld - Die ärztliche Schweigepflicht:

Die Schweigepflicht ist gewahrt,

- wenn ein Gesetz die Verarbeitung von Patientendaten ausdrücklich zulässt
- oder der Patient (ausdrücklich oder schlüssig) einwilligt.

Die Schweigepflicht ist jedoch nicht gewahrt, wenn

- sich während der Visite offene Patientenakten unbewacht auf dem Transportwagen im Stationsflur befinden
- sich über pbDaten im Beisein unberechtigter Dritter unterhalten wird
- der PC mit dem aufgerufenen Fall ohne Sperrung verlassen wird
- Daten an andere Fachabteilungen weitergegeben werden, ohne dass die Erfordernis der Mit-/ Weiterbehandlung gegeben ist
- medizinische Befunde per Email ohne Verschlüsselung an niedergelassene Ärzte versendet werden
- im Rahmen der Tlearbeit in SAP-IS-H*med unberechtigte Dritte Kenntnis über pbDaten erlangen
- ...

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im **Klinischen Umfeld - Umgang mit Patientendaten:**

§ 38 Abs. 1 DSVO **erlaubt** die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Patientendaten

- im Rahmen des Behandlungsverhältnisses
- zur Verwaltung und Leistungsabrechnung
- zur Erfüllung von Dokumentationspflichten
- im Rahmen eines Rechtsstreites

Die **zulässige Datenerhebung** umfasst die Aufzeichnung von

- ärztlichen Diagnosen
- sonstigen Feststellungen und
- getroffenen Maßnahmen

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im **Klinischen Umfeld** - Datenweitergabe & Dokumentationspflicht:

Datenweitergabe:

Die Datenweitergabe/ -nutzung ist **zulässig an alle an der Behandlung beteiligten Ärzte und Pflegepersonal**.

Dokumentationspflicht:

ÄrztInnen haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die **erforderlichen Aufzeichnungen** zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer **ordnungsgemäßen Dokumentation**.

Ärztliche Aufzeichnungen sind für die **Dauer von 10 Jahren (30 Jahren) nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren**.

Die Rechtsprechung hat die Dokumentation als **notwendige Grundlage für die Sicherheit des Patienten** gewertet und aus der Verletzung der Dokumentationspflicht Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr hergeleitet.

Dokumentationen können **streitentscheidend** sein.

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im Klinischen Umfeld - Datenübermittlung & Auskünfte:

Übermittlung von Patientendaten an weiter- oder mitbehandelnde Ärzte:

- grundsätzlich erlaubt nach § 38 Abs. 5 DSVO
- aber § 73 Abs. 1b Satz 2 SGB V ist zu beachten

→ Datenerhebung durch den oder vom **Hausarzt** ist **nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten** möglich.

(1b) Ein Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, bei Leistungserbringern, die einen seiner Patienten behandeln, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde zum Zwecke der Dokumentation und der weiteren Behandlung erheben. Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen und diesem mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die in Satz 1 genannten Daten zum Zwecke der bei diesem durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln; die behandelnden Leistungserbringer sind berechtigt, mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann, die für die Behandlung erforderlichen Behandlungsdaten und Befunde bei dem Hausarzt und anderen Leistungserbringern zu erheben und für die Zwecke der von ihnen zu erbringenden Leistungen zu verarbeiten und zu nutzen. Der Hausarzt darf die ihm nach den Sätzen 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind; er ist berechtigt und verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten auch behandelnden Leistungserbringer mit dessen schriftlicher Einwilligung, die widerrufen werden kann, zu übermitteln. § 276 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen mit dessen Einverständnis vollständig zu übermitteln; der neue Hausarzt darf die in diesen Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten erheben.

Auskünfte gegenüber Versicherungen:

[Kranken-, Unfall-, Leben- oder Haftpflichtversicherung]

→ Wenn eine **Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten** vorliegt, bestehen gegen eine Weitergabe von Behandlungsdaten **keine Bedenken**.

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im Klinischen Umfeld - Datenübermittlung & Auskünfte:

Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber/ Dienstherrn des Patienten:

Im Verhältnis zum Arbeitgeber/ Dienstherrn des Patienten gilt uneingeschränkt die **ärztliche Schweigepflicht**.

Aber: Die Bundesrahmenempfehlung zu § 112 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 SGB V verpflichtet die Krankenhäuser, dem Patienten auf dessen Verlangen eine **Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung** auszustellen.

Auskünfte gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei:

- **Keine generelle Verpflichtung** zur Auskunftserteilung
- **Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr** für Leben, Gesundheit oder Freiheit eines Patienten oder Dritter **ist Rechtfertigungsgrund** (§ 38 Abs. 5 Nr. 2 DSVO)
- **Arzt** muss eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vornehmen

Im Übrigen ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Vor Auskunftserteilung sollte daher das Referat Recht kontaktiert/ mit eingebunden werden !

Datenschutz im Alltag

Datenschutz im **Klinischen Umfeld** - Datenübermittlung & Auskünfte:

Auskünfte gegenüber Staatsanwaltschaft und Polizei:

Durchsuchung (§§ 102 ff StPO)

- nur auf **richterliche Anordnung**/ Ausnahme: Gefahr in Verzug

Beschlagnahme (§§ 94 ff StPO)

- i.d.R. hat der **Arzt ein Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 53 StPO
- i.d.R. sind **Krankenunterlagen beschlagnahmefrei** nach § 97 StPO

Aber **kein Beschlagnahmeverbot / Zeugnisverweigerungsrecht**, wenn

- **Arzt selbst Beschuldigter** ist
- **Arzt als Zeuge gegen einen Beschuldigten aussagen soll, der nicht sein Patient ist**

Auskünfte gegenüber den PatientInnen (Akteneinsichtsrecht):

- ausschließlich **im Beisein eines Arztes** !

Unsere Datenschutz - **Kontrollinstanzen**



Ihr Referent

Harry Rothschenk

Leiter Referat Revision und Datenschutz
Betriebsbeauftragter für den Datenschutz
Stiftung kreuznacher diakonie
Ringstraße 58
55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 / 605 - 3508
Fax: 0671 / 605 - 3507
Email: harry.rothschenk@kreuznacherdiakonie.de



'Bei uns ist der Datenschutz
kein Geheimnis!'

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

